



Bern, 26. Oktober 2022

---

# **Beratung von Frauen zum beruflichen Wiedereinstieg**

Bericht des Bundesrates  
in Erfüllung des Postulates 19.3621 Moret  
Isabelle vom 14. Juni 2019

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>5</b>
1.1 Inhalt des Postulats .....	5
1.2 Vorgehen für die Berichterstellung.....	6
<b>2 Ausgangslage</b> .....	<b>6</b>
2.1 Mit Finanzhilfen nach GIG unterstützte Beratungsstellen.....	6
2.2 Entwicklung der Erwerbsbeteiligung von Frauen .....	8
<b>3 Studie</b> .....	<b>10</b>
3.1 Ziele der Studie .....	10
3.2 Methodik .....	10
3.3 Ergebnisse der Studie .....	11
3.3.1 Entwicklung der nach GIG finanzierten Beratungsstellen nach Einstellung der Finanzhilfen	11
3.3.2 Kantonale und weitere private Beratungsangebote.....	11
3.3.3 Rolle der Beratung .....	12
3.4 Empfehlungen der Studie hinsichtlich der BSLB.....	13
<b>4 Massnahmen des Bundes</b> .....	<b>14</b>
<b>5 Schlussfolgerungen des Bundesrates</b> .....	<b>17</b>

## Zusammenfassung

Gestützt auf Artikel 15 des Gleichstellungsgesetzes (GIG; SR 151.1) richtete das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) ab 1996 Finanzhilfen an Stellen aus, die Frauen zu Fragen rund um Erwerbsarbeit und Laufbahn sowie Frauen und Männer zum Wiedereinstieg nach einem familienbedingten Erwerbsunterbruch informieren und beraten.

Seit der Einführung der Finanzhilfen nach GIG haben sich die rechtlichen Grundlagen verändert. So sind – nach der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1996 (AVIG; SR 837.0), der Einführung des neuen Berufsbildungsgesetzes 2002 (BBG; SR 412.10) sowie der Einführung des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes 2006 (AIG; SR 142.20) – die Kantone für die Berufs- und Laufbahnberatung sowie die Arbeitsmarktintegration zuständig und verfügen auch über die entsprechenden Beratungsstellen. Auf der Grundlage eines Berichts, der Doppelspurigkeiten zwischen den mit Finanzhilfen nach GIG unterstützten Beratungsstellen und den kantonalen Regelstrukturen feststellte, sowie einer entsprechenden Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) entschied der Bund 2016, die Finanzhilfen für Einzelberatungen gemäss Art. 15 GIG auf Ende 2018 einzustellen.<sup>1</sup>

In Zusammenhang mit der Einstellung dieser Finanzhilfen an elf Beratungsstellen in neun Kantonen reichte Nationalrätin Isabelle Moret ein Postulat (19.3621) ein mit dem Titel «Begleitung von Frauen mit dem Ziel der Gleichstellung von Frau und Mann. Wie sieht die Zukunft der Beratungsstellen aus?». Mit Annahme des Postulats wurde der Bundesrat beauftragt, einen Übersichtsbericht zur Situation dieser elf Beratungsstellen zu erstellen sowie über die Bedürfnisse und das Angebot hinsichtlich Beratung zur Erleichterung der beruflichen Wiedereingliederung von Frauen nach der Familienphase Auskunft zu geben.

Das EBG gab zu diesem Zweck eine Studie zum Thema «Beruflicher Wiedereinstieg nach familienbedingten Erwerbsunterbrüchen» in Auftrag. Die Studie stellt anhand von Dokumenten- und Literaturanalysen sowie Gesprächen mit Fachleuten von Beratungsstellen und Kantonen die vorhandenen öffentlichen und privaten Beratungsangebote im Zusammenhang mit dem Wiedereinstieg dar. Zudem werden in der Studie die Faktoren beleuchtet, die den Entscheid zum Verbleib im Arbeitsmarkt, zum Ausstieg sowie einem späteren Wiedereinstieg beeinflussen und untersucht, welche Rolle dabei der Beratung zukommt.

Die Studie stellt fest, dass fünf der neun bis 2018<sup>2</sup> mit Finanzhilfen nach Art. 15 GIG unterstützten und noch bestehenden Beratungsstellen mit teilweise verändertem Angebot weiterarbeiten und dass die Bedürfnisse der Wiedereinsteigerinnen mit den bestehenden Instrumenten der kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB), ergänzt durch die Angebote der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und der Sozialhilfe, mehrheitlich abgedeckt werden können. Weiter kommt die Studie zum Schluss, dass neben einer aktiven Laufbahngestaltung während der gesamten Erwerbsbiografie die Beratung von Personen vor oder während der Familiengründung zur Vermeidung des Erwerbsausstiegs beitragen kann. Sie formuliert Empfehlungen an die BSLB, wie die spezifische Ausrichtung dieser Dienstleistungen auf die Zielgruppe, der Umfang der angebotenen Leistungen sowie die Zugänglichkeit für «Wiedereinsteigende» schweizweit verbessert werden kann.

---

<sup>1</sup> Stern, S. & Trageser, J. Erhebung zur Gesetzgebung in der Schweiz zur Beratung von Erwachsenen im Bereich (Wieder-)Einstieg ins Erwerbsleben und berufliche Neuorientierung / Laufbahnplanung, Zürich 2011. Eidgenössische Finanzkontrolle: Wirksamkeitsprüfung des Finanzmanagements – Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bericht 14417, 2014.

<sup>2</sup> Nur 9 der 11 bis 2016 unterstützten Beratungsstellen reichten während der von 2017 bis 2018 geltenden degressiven Ausgestaltung Gesuche ein.

## Beratung von Frauen zum beruflichen Wiedereinstieg

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK hat die Notwendigkeit einer solchen Entwicklung erkannt und im Oktober 2021 ihre *Nationale Strategie für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung* verabschiedet.<sup>3</sup> Darin wird im Rahmen der Strategischen Stossrichtung 2 (Erwachsene) festgelegt, dass die proaktive Laufbahngestaltung mit attraktiven, zielgruppenspezifischen Angeboten unterstützt werden soll. Die BSLB setzt dabei auf eine enge Zusammenarbeit mit andern kantonalen und nationalen Institutionen und mit der Wirtschaft. Der Bundesrat begrüsst die mit dieser Strategie angestrebte Vereinheitlichung und Weiterentwicklung der BSLB und regt an, die Ergebnisse der Studie «Beruflicher Wiedereinstieg nach familienbedingten Erwerbsunterbrüchen» des EBG bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Optimierungspotenzial ortet die Studie beispielsweise bei der Information über das Dienstleistungsangebot.

In seinen Schlussfolgerungen unterstreicht der Bundesrat seine Absicht, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemeinsam mit den Kantonen und Gemeinden, der Wirtschaft und anderen Akteuren voranzutreiben und begonnene Bestrebungen etwa in den Bereichen familienergänzende Kinderbetreuung, Urlaube für erwerbstätige Eltern und familienfreundliche Unternehmenskultur fortzuführen und zu verstärken.

In diesem Kontext sind folgende Massnahmen des Bundes hervorzuheben:

- Erarbeitung eines Massnahmenplans für den Wiedereinstieg von Frauen in der Arbeitswelt in Beantwortung des Postulates von Frau Nationalrätin Sibel Arslan (20.4327),
- Durchführung des vom Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen initiierten Projekts «viamia» (2021-2024)<sup>4</sup> zur Förderung des inländischen Arbeitsmarktpotenzials und zur Verbesserung der Chancen älterer Erwerbstätiger auf dem Arbeitsmarkt. «viamia» ermöglicht über 40-Jährigen ohne Anspruch auf vergleichbare Angebote der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung oder der Sozialhilfe eine kostenlose berufliche Standortbestimmung und Beratung bei den kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen (BSLB).

---

<sup>3</sup> Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): Nationale Strategie für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) und Aktionsplan für die erste Umsetzungsphase vom 22. Oktober 2021.

<sup>4</sup> <https://www.viamia.ch>

# 1 Einleitung

## 1.1 Inhalt des Postulats

Das am 14. Juni 2019 von Nationalrätin Isabelle Moret eingereichte Postulat 19.3621 mit dem Titel «Begleitung von Frauen mit dem Ziel der Gleichstellung von Frau und Mann. Wie sieht die Zukunft der Beratungsstellen aus?» hat folgenden Wortlaut:

*«Der Bundesrat wird mit der Erstellung eines Berichtes beauftragt, der einen Überblick verschafft über die Bedürfnisse und das Angebot hinsichtlich Beratung zur Erleichterung der beruflichen Wiedereingliederung von Frauen, die ihre berufliche Tätigkeit zugunsten familiärer Aufgaben unterbrochen haben. In diesem Bericht wird ausführlich erklärt, wie es um die elf Beratungsstellen vom Zeitpunkt der Ankündigung im Jahr 2016, dass deren Finanzierung eingestellt werde, bis zum 1. Januar 2019 stand. Ebenfalls aufgelistet werden die von den Kantonen entwickelten Massnahmen, um das Verschwinden dieser Dienstleistung zu kompensieren oder um die Stellen ab diesem Datum weiterzuführen. Der Bund erstellt ferner eine Analyse zu den Bedürfnissen hinsichtlich Beratung und Begleitung von Frauen in von Risiken geprägten Momenten ihrer Leben (Schwangerschaft, Geburt, beruflicher Wiedereinstieg, berufliche Neuorientierung usw.). Der Bundesrat schliesst den Bericht, indem er angibt, wie er diesen Bedürfnissen gerecht zu werden gedenkt.*

*Seit dem 1. Januar 2019 werden die Finanzhilfen nach Artikel 15 des Gleichstellungsgesetzes (GIG) nicht mehr ausgezahlt. Grund dafür ist ein Prioritätenwechsel bei der Zuweisung von Subventionen für den Zeitraum 2017-2020. Es obliegt nun den Kantonen, Beratungsangebote und Massnahmen zur Erleichterung des beruflichen (Wieder-)Einstiegs von Personen auf der Suche nach einer Stelle zu finanzieren. Hiervon betroffen sind auch Personen, die ihre berufliche Tätigkeit zugunsten familiärer Aufgaben unterbrochen haben. In seiner Antwort auf die Frage 19.5111 erklärte der Bundesrat, dass die Beratungsstellen dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) Anfang 2019 Berichte zu ihrer Situation vorlegen würden. Diese Berichte sind allerdings nicht öffentlich zugänglich. Nur ein Teil der Informationen zum Status von neun Stellen (zwei Stellen fehlen) ist abrufbar, was nicht ausreicht, um sich einen richtigen Überblick über das für Betroffene verfügbare Angebot zu verschaffen.*

*In einer Zeit, in der Fragen zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Öffentlichkeit eine wichtige Rolle einnehmen, ist es widersprüchlich, ein Angebot zu reduzieren, das konkret auf die Chancengleichheit im beruflichen Werdegang hinwirkt. Die Beratungsstellen geben den Frauen nämlich das Gefühl, gehört zu werden, und helfen ihnen durch persönliche Beratung dabei, wieder in ihre beruflichen Kompetenzen zu vertrauen und ihr professionelles Netzwerk zu erweitern.»*

In seiner Stellungnahme vom 4. September 2019 wies der Bundesrat darauf hin, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen seit der Einführung der Finanzhilfen nach GIG an Beratungsangebote für Einzelpersonen verändert haben. So sind – nach der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1996 (AVIG; SR 837.0), der Einführung des neuen Berufsbildungsgesetzes 2002 (BBG; SR 412.10) sowie der Einführung des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes 2006 (AIG; SR 142.20) – die Kantone für die Berufs- und Laufbahnberatung sowie die Arbeitsmarktintegration zuständig und verfügen auch über die entsprechenden Beratungsstellen. Gemäss einer vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ 2010 publizierten Marktanalyse zu Angeboten

## Beratung von Frauen zum beruflichen Wiedereinstieg

im Bereich des beruflichen Wiedereinstiegs gibt es in den Kantonen eine Vielfalt von Kursen und Angeboten zu dieser Thematik.<sup>5</sup> Weiter wies der Bundesrat darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht nach Rekursen von vier Beratungsstellen den Entscheid des Bundes zur Einstellung der Finanzhilfen an Beratungen für Einzelpersonen im Zusammenhang mit der beruflichen Laufbahn gestützt hat. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme des Bundesrats im September 2019 hatten drei von den betroffenen elf Beratungsstellen den Betrieb eingestellt, sechs hatten andere Finanzierungsquellen gefunden und bei zwei Stellen war die Zukunft noch offen. Aufgrund dieser Entwicklungen beantragte der Bundesrat Ablehnung des Postulats.

Entgegen diesem Antrag überwies der Nationalrat das Postulat am 18. Juni 2020. Das EBG wurde mit der Berichterstellung beauftragt.

## 1.2 Vorgehen für die Berichterstellung

Als Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Berichts gab das EBG nach einer öffentlichen Ausschreibung eine Studie zum Thema «Beruflicher Wiedereinstieg nach familienbedingten Erwerbsunterbrüchen» in Auftrag. Die Studie wurde von der Firma BSS Volkswirtschaftliche Beratung Basel in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum für Diversity und Inklusion der Universität St. Gallen erarbeitet. Sie zeichnet die Entwicklung der mit Finanzhilfen nach GIG unterstützten Beratungsstellen nach und stellt die vorhandenen öffentlichen und privaten Beratungsangebote im Zusammenhang mit dem Wiedereinstieg nach einem familienbedingten Erwerbsunterbruch dar. Darüber hinaus werden in der Studie – die Faktoren beleuchtet, die den Entscheid zum Verbleib im Arbeitsmarkt, zum Ausstieg sowie einem späteren Wiedereinstieg beeinflussen und untersucht, welche Rolle dabei der Beratung zukommt.

Die Erarbeitung der Studie wurde durch eine Arbeitsgruppe mit Bundesvertreterinnen und -vertretern aus dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und dem Bundesamt für Statistik (BFS) begleitet. Teil der Begleitgruppe war auch ein Vertreter der Schweizerischen Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (KBSB). Die Studie, die auf der Website des EBG abgerufen werden kann, bildet die Grundlage für die folgenden Ausführungen.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Mit Finanzhilfen nach GIG unterstützte Beratungsstellen

Am 1. Juli 1996 trat das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG; SR 151.1) in Kraft. Es zielt auf die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung im Erwerbsleben und enthält u.a. eine Bestimmung betreffend die Unterstützung von Beratungsstellen:

---

<sup>5</sup> GfS Bern: Angebote im Bereich beruflicher Wiedereinstieg. Synthesebericht, 2010.

## Beratung von Frauen zum beruflichen Wiedereinstieg

### *Art. 15 Beratungsstellen*

*«Der Bund kann privaten Institutionen Finanzhilfen gewähren für*

- a. die Beratung und die Information von Frauen im Erwerbsleben;*
- b. die Förderung der Wiedereingliederung von Frauen und Männern, die ihre berufliche Tätigkeit zugunsten familiärer Aufgaben unterbrochen haben.»*

Basierend darauf richtete das EBG von 1996 bis 2018 Finanzhilfen an Beratungsstellen im Kontext von Beruflicher Tätigkeit und Laufbahn aus.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen seit der Einführung der Finanzhilfen nach GIG an Beratungsangebote für Einzelpersonen haben sich zwischenzeitlich stark verändert. So sind – nach der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1996 (AVIG; SR 837.0), der Einführung des neuen Berufsbildungsgesetzes 2002 (BBG; SR 412.10) sowie der Einführung des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes 2006 (AIG; SR 142.20) – die Kantone für die Berufs- und Laufbahnberatung sowie die Arbeitsmarktintegration zuständig und verfügen auch über die entsprechenden Beratungsstellen.

Eine Studie im Auftrag des EBG<sup>6</sup> sowie ein Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) von 2014<sup>7</sup> stellten Doppelspurigkeiten bei der Unterstützung von Angeboten im Bereich der Berufs- und Laufbahnberatung und der Arbeitsmarktintegration fest. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) entschied daraufhin, seine Prioritätenordnung für Finanzhilfen gemäss GIG anzupassen und die Finanzhilfen für Einzelberatungen ab 2017 zu reduzieren bzw. auf Ende 2018 ganz einzustellen.<sup>8</sup> Eine Beschwerde von vier Beratungsstellen gegen die Kürzungen der Finanzhilfen wurde vom Bundesverwaltungsgericht am 7. Februar 2018 abgewiesen.<sup>9</sup> Die bisher an Beratungsstellen nach Artikel 15 GIG vergebenen Gelder kommen seither Projekten nach Artikel 14 GIG zugute. Sie dienen gemäss der geltenden Prioritätenordnung zum einen dazu die Entwicklung und den Einsatz von Dienstleistungen und Produkten für Unternehmen zu fördern, insbesondere zur Verwirklichung der Lohngleichheit von Frau und Mann und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Zum anderen sollen Projekte gefördert werden, die Frauen und Männern die gleichwertige Teilhabe in Berufen und Branchen ermöglichen, in denen ein Geschlecht klar untervertreten ist und die vom Fachkräftemangel betroffen sind.

Zum Zeitpunkt des Entscheids über die Einstellung der Finanzhilfen bestanden elf mit Finanzhilfen nach GIG unterstützte Stellen in neun Kantonen.<sup>10</sup> Davon boten sechs Beratungsstellen (fast) ausschliesslich Beratung im Bereich Laufbahnplanung und Wiedereinstieg an. Sie berieten insbesondere Wiedereinsteigerinnen nach einer (langen) Familienpause, Frauen in «Mini-Jobs» mit geringem Pensum meist unter ihrem Qualifikationsniveau, erwerbstätige Frauen in Überlastungssituationen und werdende Eltern oder Personen mit Kinderwunsch. Zwei Stellen boten ausschliesslich juristische Beratung an, namentlich in den Bereichen Arbeitsrecht (z.B. Entlassungen, Mobbing), Familienrecht (z.B.

---

<sup>6</sup> Stern, S. & Trageser, J. Erhebung zur Gesetzgebung in der Schweiz zur Beratung von Erwachsenen im Bereich (Wieder-)Einstieg ins Erwerbsleben und berufliche Neuorientierung / Laufbahnplanung, Zürich 2011.

<sup>7</sup> Eidgenössische Finanzkontrolle: Wirksamkeitsprüfung des Finanzmanagements – Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bericht 14417, 2014.

<sup>8</sup> Degressive Ausgestaltung: 2017: Höhe der Finanzhilfe 75 % des Finanzhilfebeitrags 2015. 2018: Höhe der Finanzhilfe 50 % des Finanzhilfebeitrags 2015. 2019: Einstellung der Finanzhilfen gemäss Art. 15 GIG

<sup>9</sup> Urteil B-2184/2017, B-2387/2017, B-2476/2017, B-2603/2017 des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.02.2018.

<sup>10</sup> Es handelt sich dabei um folgende Stellen: Frac – Informations- und Beratungszentrum Arbeits- und Berufsleben gestalten (BE), Frau – frau arbeit weiterbildung (BE), Espacefemmes – frauenraum (FR), Fachstelle Beratung Arbeit und Beruf (GR), CAP – Conseil & Accompagnement professionnel (NE und VD), Infostelle Frau+Arbeit (TG), Consultorio giuridico Donna & Lavoro (TI), Consultorio sportello Donna (TI), CariElle&Lui (VD), freuw – frauen einsteigen umsteigen weiterkommen (VS), Fachstelle UND (ZH). Portraits der einzelnen Stellen finden sich im Anhang der Studie von BSS Volkswirtschaftliche Beratung 2022.

Scheidung), Sozialversicherungsrecht und Gleichstellungsrecht (z.B. Diskriminierung bei Beförderungen, Lohnungleichheit). Die restlichen drei deckten beide Bereiche ab, wobei jeweils einer überwog.

Die Beratungsstellen unterschieden sich nicht nur bezüglich der Beratungsangebote, sondern auch hinsichtlich ihrer Grösse, der Anzahl und Merkmale der beratenen Personen, der Finanzierung und weiterer Aktivitäten. Auf ihre Entwicklung nach Einstellung der Finanzhilfen geht das Kapitel 3.3.1 ein.

## 2.2 Entwicklung der Erwerbsbeteiligung von Frauen

Seit Einführung des Gleichstellungsgesetzes 1996 hat sich die Erwerbssituation der 15-64-jährigen Frauen in der Schweiz deutlich verändert. Während ihre Erwerbsquote von ca. 70% im Jahr 1996 auf rund 80% im Jahr 2021 anstieg, ging diejenige der 15-64-jährigen Männer leicht zurück, von gut 90% auf 88%.<sup>11</sup> Hier fand eine Angleichung der Geschlechter statt. Auch bezogen auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad war eine leichte Angleichung festzustellen, es zeigen sich aber weiterhin grosse Unterschiede zwischen den Geschlechtern. 2021 sind 84% der 15-64-jährigen Männer in der ständigen Wohnbevölkerung Vollzeit erwerbstätig (d.h. Beschäftigungsgrad ab 90%), 9 Prozentpunkte weniger als 1996. Von den 15-64-jährigen Frauen sind 2021 42% vollzeitlich beschäftigt. Dieser Anteil ist im Vergleich zu 1996 auch um 7 Prozentpunkte gesunken. Auf dem Rückzug ist dagegen auch der Anteil der Frauen mit einem geringen Teilzeitpensum (unter 50%) von 26% im Jahr 1996 auf 22% im Jahr 2021. Der gestiegene Anteil der erwerbstätigen Frauen im Verlauf der letzten 25 Jahre ist damit gänzlich auf die Zunahme der Teilzeiterwerbstätigen mit einem Beschäftigungsgrad zwischen 50% und 89% zurückzuführen (1996: 25%; 2021: 36%).<sup>12</sup>

Rechnet man die Erwerbsbeteiligung in Vollzeitäquivalente um, dann ergibt sich weiterhin ein grosser Unterschied zwischen den Geschlechtern. 2020 beträgt die Erwerbsquote der Frauen in Vollzeitäquivalenten 60%, bei den Männern 85%.<sup>13</sup> Nach Alter betrachtet zeigt sich, dass die Erwerbsquote in Vollzeitäquivalenten bei den Frauen im Alter von 28 Jahren einen Höhepunkt erreicht (Jahresdurchschnittswerte 2018-2020: rund 80%) und danach abnimmt. Bei den Männern hingegen steigt die Erwerbsquote in Vollzeitäquivalenten bis ins Alter von 30 Jahren an, bleibt dann auf diesem Niveau, nimmt nach 55 Jahren leicht progressiv und erst nach 60 stärker ab<sup>14</sup>.

Diese Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung nach Geschlecht und Alter hängen stark mit der Familienphase zusammen. Nach der Geburt eines Kindes reduzieren 73% der Mütter ihren Beschäftigungsgrad auf weniger als 70% oder geben die Erwerbstätigkeit (vorübergehend) auf.<sup>15</sup> Nach dem ersten Kind bleiben 19.8% nicht erwerbstätig, nach dem zweiten Kind sind es 30.6%.<sup>16</sup> Väter passen ihr Arbeitspensum kaum an und zeigen keine Tendenz zum Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit nach der Geburt eines Kindes.

Trotzdem ist auch bei den Erwerbsmodellen von Paaren (mit Kindern) in den letzten Jahrzehnten eine Veränderung festzustellen. Der Anteil der Paare, bei denen der Mann Vollzeit erwerbstätig und die

---

<sup>11</sup> Bundesamt für Statistik (2021). Erwerbsquote 1991-2020, SAKE, cc-d-20.04.02.01.01.

<sup>12</sup> Bundesamt für Statistik (2021). Beschäftigungsgrad der erwerbstätigen Personen von 15 bis 64 Jahren, 1991-2020, SAKE, T 03.02.01.16 und Bundesamt für Statistik (2021). Erwerbsstatus der 15 bis 64-Jährigen der ständigen Wohnbevölkerung, 1991-2020, SAKE, T 03.02.00.02.02.

<sup>13</sup> Bundesamt für Statistik (2021). Erwerbsquoten in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) nach Alter, SAKE, T 03.02.00.01.03.

<sup>14</sup> Bundesamt für Statistik (2021). Erwerbsquoten in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) nach Alter, SAKE, T 03.02.01.07.01.01

<sup>15</sup> Bundesamt für Statistik (2021): Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2021, S. 30.

<sup>16</sup> Bundesamt für Statistik (2022). Schweizerische Arbeitskräfteerhebung – Mütter auf dem Arbeitsmarkt im Jahr 2021.



## Beratung von Frauen zum beruflichen Wiedereinstieg

Frau nicht erwerbstätig ist, hat zwischen 2010 und 2020 deutlich abgenommen. Während im Jahr 2010 24% der Paare mit Kindern unter 25 Jahren nach diesem «traditionellen» Rollenmodell lebten, waren es 2020 noch 16%.<sup>17</sup> Bei rund der Hälfte der Elternpaare arbeitet der Mann Vollzeit und die Frau Teilzeit. Leicht zugenommen haben Modelle, in denen beide Partner teilzeitlich bzw. beide vollzeitlich erwerbstätig sind.<sup>18</sup>

Entsprechend wird die Hausarbeit aufgeteilt: Bei 69% der Paaren mit Kind(ern) unter 25 Jahren übernimmt hauptsächlich die Frau die Hausarbeit. Nur 26% der Paare teilen die Hausarbeit gleichmässig und bei 5% wird sie hauptsächlich vom Mann übernommen.<sup>19</sup>

Die Familienpause der Frauen dauert durchschnittlich 5 Jahre. Je höher der Ausbildungsgrad, desto kürzer ist die Familienpause. Ausländerinnen unterbrechen ihre Erwerbstätigkeit wegen der Familie weniger lang als Schweizerinnen (3.7 gegenüber 5.8 Jahre).<sup>20</sup>

Teilzeiterwerbstätige Mütter sind nicht selten unterbeschäftigt, das heisst, sie würden ihr Erwerbsspensum gerne erhöhen – vor allem, wenn die Kinder etwas grösser sind, finden aber keine passende Stelle. 2020 waren 19% der teilzeitlich erwerbstätigen Mütter von Unterbeschäftigung betroffen. Besonders hoch war der Anteil bei Ausländerinnen (31%) und bei Frauen ohne nachobligatorische Ausbildung (39%). Von den nicht erwerbstätigen Müttern wären gut die Hälfte bereit, bei sich bietender interessanter Gelegenheit kurz-, mittel- oder längerfristig (in mehr als drei Monaten) in den Arbeitsmarkt einzusteigen.<sup>21</sup>

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Während die Familiengründung kaum Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit von Männern hat, verändert sich die Erwerbsbeteiligung der Frauen durch die Mutterschaft merklich. Oft reduzieren die Frauen ihr Erwerbsspensum oder steigen für ein paar Jahre oder gar dauerhaft aus dem Arbeitsmarkt aus.

Im internationalen Vergleich liegt die Frauenerwerbstätigenquote in der Schweiz deutlich über dem Durchschnitt der EU, doch der Anteil der teilzeitbeschäftigten Frauen ist doppelt so hoch und auch deutlich höher als in den Nachbarländern.<sup>22</sup> Ein Ausstieg aus dem Erwerbsleben, eine längerer Unterbruch oder auch geringe Arbeitspensen gefährden jedoch die individuelle Altersvorsorge und können – etwa im Fall einer Scheidung – zu prekären Einkommenssituationen bis hin zur Abhängigkeit von der Sozialhilfe oder Altersarmut führen.<sup>23</sup>

Auch auf dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der Zielsetzungen der Gleichstellungsstrategie 2030 des Bundes ist insbesondere der familienbedingte Erwerbsausstieg, sowohl aus volkswirtschaftlicher wie auch aus gleichstellungspolitischer Sicht kritisch zu beurteilen.

---

<sup>17</sup> Die Zahlen beziehen sich auf Paare, in denen die Partnerin zwischen 25 und 61 Jahre und der Partner zwischen 25 und 64 Jahre alt ist. Erwerbslose gemäss ILO sind darin nicht berücksichtigt.

<sup>18</sup> Bundesamt für Statistik (2021). Erwerbsmodelle bei Paaren nach Alter des jüngsten Kindes und Anzahl Kinder im Haushalt, SAKE, cc-d-20.04.03.03.01.

<sup>19</sup> Bundesamt für Statistik (2019). Aufteilung der Hausarbeit in Paarhaushalten, Erhebung zu Familien und Generationen 2018, su-d-01.07.05.08.

<sup>20</sup> Bundesamt für Statistik (2022). Schweizerische Arbeitskräfteerhebung – Mütter auf dem Arbeitsmarkt im Jahr 2021.

<sup>21</sup> Bundesamt für Statistik (2022). Schweizerische Arbeitskräfteerhebung – Mütter auf dem Arbeitsmarkt im Jahr 2021.

<sup>22</sup> Siehe Bundesamt für Statistik (2021). Gleichstellung von Frau und Mann, Internationale Vergleiche, basierend auf Daten von EUROSTAT (Stand 29.10.2021).

<sup>23</sup> Vgl. die Studie «[Auswirkungen von Teilzeitarbeit auf die Altersvorsorge](#)» von Giuliano Bonoli und Eric Crettaz im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG 2016.

## 3 Studie

### 3.1 Ziele der Studie

Die Studie «Beruflicher Wiedereinstieg nach familienbedingten Erwerbsunterbrüchen» verfolgte zwei Hauptziele:

In einem ersten Teil wird die heutige Situation der elf bis Ende 2018 mit Finanzhilfen nach GIG unterstützten Beratungsstellen ermittelt und ihre Entwicklungen seit dem Wegfall der Finanzhilfen aufgezeigt. Dabei werden auch die Beratungsangebote im Rahmen der kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) und der Arbeitslosenversicherung (Regionale Arbeitsvermittlungen RAV) beleuchtet.

Im zweiten Teil geht es um die allgemeinere Frage, welche Ausgangssituationen sich für Frauen<sup>24</sup> im Zusammenhang mit Familie und Erwerbstätigkeit stellen und wodurch ihre Entscheide für einen Verbleib im Arbeitsmarkt, einen Ausstieg und einen späteren Wiedereinstieg beeinflusst werden. Der Fokus liegt hier auf der Rolle und dem möglichen Einfluss von Beratungsleistungen – namentlich von Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen – bei diesen Entscheiden. Schliesslich werden Empfehlungen herausgearbeitet, wie insbesondere die BSLB ihre Angebote gezielt auch auf die Bedürfnisse von Wiedereinsteigerinnen ausrichten und besser bekannt machen können.

### 3.2 Methodik

Zur Klärung der Entwicklung und aktuellen Situation der nach GIG finanzierten Beratungsstellen haben die Autorinnen die Dokumentationen der Stellen analysiert und mit Vertreterinnen dieser Stellen sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Standortkantone Gespräche geführt.

Eine Auswertung von Datengrundlagen zum Thema des Wiedereinstiegs sowie der Erwerbsbeteiligung von Frauen in der Schweiz klärt die Ausgangslage. Mit einer Literaturrecherche und -analyse wurden zusätzlich die Einflussfaktoren hinsichtlich Erwerbsausstieg / Wiedereinstieg sowie die mögliche Rolle von Beratungsleistungen untersucht. Dazu führten die Autorinnen auch Fokusgruppengespräche mit Fachleuten der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und mit Vertreterinnen von Unternehmen durch. In diesen Gesprächen wurden erste Empfehlungen und weitere Fragestellungen im Hinblick auf eine Optimierung der kantonalen Beratungsangebote diskutiert. Eine schriftliche Befragung der teilnehmenden Fachpersonen aus dem Bereich der Berufs-, Studien und Laufbahnberatung diente schliesslich dazu, die erarbeiteten Empfehlungen durch die Praktikerinnen und Praktiker bezüglich ihrer Angemessenheit und Relevanz zu validieren.

---

<sup>24</sup> Die Studie fokussiert gemäss Postulat von Nationalrätin Isabelle Moret (19.3621) vom 14. Juni 2019 auf die Situation von wiedereinsteigenden Frauen. Die Feststellungen können auch für Männer, die nach einem familienbedingten Erwerbsunterbruch wiedereinsteigen von Bedeutung sein.

## 3.3 Ergebnisse der Studie

### 3.3.1 Entwicklung der nach GIG finanzierten Beratungsstellen nach Einstellung der Finanzhilfen

Nach dem Entscheid des Bundes zur Einstellung der Finanzhilfen verliefen die Entwicklungen bei den Beratungsstellen unterschiedlich. Alle Beratungsstellen bemühten sich intensiv um alternative Finanzierungsquellen, namentlich bei den Standortkantonen, aber auch bei Gemeinden, Kirchgemeinden, Stiftungen und anderen privaten Geldgebern. Mehrere Kantone (BE<sup>25</sup>, FR, NE, VD, VS) lehnten eine stärkere Subventionierung ab mit der Begründung, das Angebot sei mit der kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB), den Regionalen Arbeitsvermittlungen (RAV) und/oder der Sozialhilfe bereits abgedeckt. Schliesslich erhielten fünf Stellen (Fachstelle Beratung Arbeit und Beruf GR; Consultorio guiridico Donna & Lavoro TI; Consultorio sportello Donna TI; frac BE; Infostelle Frau+Arbeit TG) zusätzliche Unterstützung durch ihren Standortkanton (und weitere Geldgeber), um ihr Beratungsangebot weiterzuführen.

Mit Stand Ende 2021 zeigt sich demnach folgendes Bild hinsichtlich der vormals mit Finanzhilfen nach GIG unterstützten elf Beratungsstellen<sup>26</sup>:

- Gleich bestehendes Angebot: Zwei Beratungsstellen (Fachstelle Beratung Arbeit und Beruf GR; Infostelle Frau+Arbeit TG) bestehen nahezu unverändert gegenüber der Ausgangslage des Angebots im Jahr 2016.
- Verändert bestehendes Angebot: Drei der 2016 bestehenden Beratungsstellen (frac BE; Consultorio guiridico Donna & Lavoro TI; Consultorio sportello Donna TI) haben ihre Organisation und/oder ihr Angebot merklich verändert, bieten jedoch weiterhin Beratungen für Privatpersonen an. Zwei davon – die beiden Stellen im Kanton Tessin – haben fusioniert.
- Nicht mehr bestehendes Angebot, aber bestehende Organisation: Bei drei der früheren Beratungsstellen (Espacefemmes FR; CAP NE und VD; Fachstelle UND ZH) besteht die damals anbietende Organisation weiterhin. Allerdings wird das damals mitfinanzierte Angebot der Beratungen für Privatpersonen nicht mehr (oder zumindest nicht mehr subventioniert) angeboten. Andere Tätigkeitsbereiche bleiben hingegen bestehen oder wurden gar neu aufgebaut. Diese können auch die Beratung von Personen im Auftrag der Sozialhilfe oder der Arbeitslosen-versicherung beinhalten – auch dabei werden einzelne Personen beraten, allerdings steht das Angebot nur einem eingeschränkten Personenkreis zur Verfügung und ist daher nicht mehr dem vorherigen Angebot gleichzusetzen.
- Nicht mehr bestehendes Angebot und nicht mehr bestehende Organisation: Drei der früheren Beratungsstellen (CariElle&Lui VD; freuw VS; fraw BE) stellten ihren Betrieb vollständig ein.

### 3.3.2 Kantonale und weitere private Beratungsangebote

Im Rahmen der kantonalen *Berufs-, Studien und Laufbahnberatung (BSLB)* können sich nicht nur Jugendliche, sondern auch Frauen und Männer jeden Alters zu Fragen rund um Beruf, Studium und

---

<sup>25</sup> Der Kanton Bern, in dem zwei der vormals mit Finanzhilfen unterstützten Beratungsstellen tätig waren, lehnte ein Gesuch einer Beratungsstelle ab (fraw BE), während er einem anderen Gesuch nach Unterstützung nachkam (frac BE).

<sup>26</sup> Portraits der einzelnen Stellen finden sich im Anhang der vorliegenden Studie «Beruflicher Wiedereinstieg nach familienbedingten Erwerbsunterbrüchen» von Miriam Frey, Mirjam Suri, Ines Hartmann und Nora Keller, im Auftrag des Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.

## Beratung von Frauen zum beruflichen Wiedereinstieg

Laufbahn beraten lassen. Je nach kantonalen Bestimmungen sind die Dienstleistungen für Erwachsene kostenpflichtig. In der Regel verfügen die BSLB über keine spezifischen Angebote für Wiedereinsteigerinnen. Allerdings bietet das vom Bund im Rahmen der Förderung des inländischen Arbeitskräftepotentials initiierte schweizweite Projekt «viamia» für eine zunächst beschränkte Laufzeit (2019-2024) eine kostenlose Standortbestimmung und Laufbahnberatung für Personen ab 40 Jahren, von der häufig auch Frauen und Männer mit Anliegen im Bereich beruflicher Wiedereinstieg profitieren.<sup>27</sup>

Die Beratungsleistungen der *Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV)* hinsichtlich der Stellensuche stehen gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) allen interessierten Stellensuchenden zu, also auch jenen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben. Dazu zählen etwa Erwerbstätige, welche aufgrund von Unzufriedenheit mit ihrer beruflichen Situation eine neue Stelle suchen, oder Personen, die nach längerem Unterbruch wieder in den Arbeitsmarkt einsteigen möchten. Hingegen haben Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nur beschränkt Zugang zu arbeitsmarktlichen Massnahmen wie Bewerbungstraining, die Auffrischung der Fähigkeiten in Praktika oder Praxisfirmen sowie Einzel-Coachings.

Personen mit Anspruch auf Leistungen der *Sozialhilfe* bietet die Sozialhilfe Beratung und Begleitung bei der beruflichen Integration, gegebenenfalls werden auch Massnahmen wie etwa Coachings finanziert.

Daneben gibt es viele *private Fachpersonen*, welche Beratung und Coaching zu Themen der Laufbahnentwicklung und auch des Wiedereinstiegs anbieten. Allerdings sind die Kosten dieser Dienstleistungen eher hoch, was für Interessierte eine Hürde sein kann. Schliesslich bieten auch *Unternehmen* eigene Beratungen in diesem Bereich an oder finanzieren externe Beratungsleistungen für ihre Mitarbeitenden.

### 3.3.3 Rolle der Beratung

Aufgrund ihrer Literaturanalyse und ihrer Gespräche mit verschiedenen Fachleuten aus der Beratung haben die Autorinnen drei unterschiedliche Ausgangssituationen identifiziert, in denen besonderer Bedarf nach Beratung besteht bzw. eine solche hilfreich sein kann:

- Berufliche Laufbahnplanung vor der Familienphase
- Berufliche Veränderung nach der Familienphase
- Wiedereinstieg nach der Familienphase

Wie die Studie ausführlich aufzeigt, haben verschiedene Faktoren einen Einfluss darauf, ob und für wie lange Frauen bei der Gründung einer Familie aus dem Erwerbsleben ganz oder teilweise aussteigen und ob sie danach wieder einsteigen. Von zentraler Bedeutung sind staatliche Rahmenbedingungen, namentlich öffentliche familienergänzende Kinderbetreuungsangebote und deren Kosten sowie der Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub. Daneben spielen aber auch Faktoren wie die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, die Familienfreundlichkeit von Unternehmen, die Bereitschaft des Partners zur Übernahme von Betreuungsaufgaben und die individuellen Ressourcen eine wichtige Rolle.<sup>28</sup>

Aufgabe der Beratung ist es, die verschiedenen Einflussfaktoren bewusst zu machen, die Beraternen im Umgang damit zu unterstützen und deren eigene Ressourcen nach Möglichkeit zu erweitern. Im

---

<sup>27</sup> <https://www.viamia.ch>

<sup>28</sup> Vgl. Sektion 4.2 der Studie «Beruflicher Wiedereinstieg nach familienbedingten Erwerbsunterbrüchen» von Miriam Frey, Mirjam Suri, Ines Hartmann und Nora Keller, im Auftrag des Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.

## Beratung von Frauen zum beruflichen Wiedereinstieg

Rahmen der in der Studie durchgeführten Fokusgruppengespräche mit Fachpersonen aus der BSLB und spezialisierten Beratungsstellen wurden die Bedürfnisse von Frauen in Bezug auf den beruflichen Wiedereinstieg identifiziert. Laut den Ergebnissen stehen bei der Beratung rund um den beruflichen Wiedereinstieg folgende Themen in Vordergrund:

Bei beruflichen Umstiegen und Neuorientierungen wie auch beim (Wieder-)Einstieg gilt es, die allenfalls fehlenden Kompetenzen in *Weiterbildungen* zu erwerben. Beratung kann hier Möglichkeiten aufzeigen und bei der Planung und Umsetzung behilflich sein. Gerade Frauen, deren berufliche Erfahrungen länger zurückliegen oder fehlen, gilt es, in der Wahrnehmung ihrer eigenen Fähigkeiten und einer realistischen Einschätzung des Arbeitsmarktes zu unterstützen. Hier kann Beratung helfen, eine *Bilanz der Kompetenzen* zu erstellen und allenfalls auch eine Realitätsprüfung im Rahmen von Praktika durchzuführen. *Unterstützung bei der Stellensuche* leisten Coachings für Bewerbungen und Vorstellungsgespräche sowie der Aufbau und die Nutzung sozialer Netze. Noch zu wenig Bedeutung kommt dem Thema Vereinbarkeit und Laufbahnplanung bei der Berufs- und Ausbildungswahl zu. *Veranstaltungen an Schulen* zu Themen wie Arbeits- und Sozialversicherungsrecht etwa können dazu beitragen, junge Frauen und Männer für die Konsequenzen eines Berufsausstiegs bei der Familiengründung und die Wichtigkeit des Verbleibs im Arbeitsmarkt zu sensibilisieren. Schliesslich sollten gemäss Aussagen der Fachpersonen auch die *Unternehmen* für die Wichtigkeit der Vereinbarkeit, einer familienfreundlichen Unternehmenskultur und für die Schaffung von flexiblen Arbeitszeiten und Teilzeitstellen auch für Männer sensibilisiert werden.

Die Frage, ob das aktuelle Beratungsangebot in den Kantonen den Bedürfnissen insbesondere von Wiedereinsteigerinnen gerecht wird, beurteilen die befragten Fachleute aus den Kantonen unterschiedlich. Manche sind der Meinung, es beständen gute Angebote, welche jedoch die Zielgruppe nicht immer erreichten. Dies kann damit zusammenhängen, dass die BSLB noch immer hauptsächlich als Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene wahrgenommen wird. Oder damit, dass in manchen Kantonen Angebote der BSLB für Erwachsene kostenpflichtig sind. Zudem ist kaum bekannt, dass kostenlose Beratung durch das RAV auch Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung offensteht. Andere Fachleute sehen Lücken im Beratungsangebot, die ausserhalb des Aufgabenbereichs der BSLB und der RAV lägen und für die die Finanzierung fehle. Dabei handelt es sich vor allem um längerfristige Begleitung bei der Umsetzung von individuellen Strategien zum Wiedereinstieg, aber auch um damit zusammenhängende Themen wie Organisation der Kinderbetreuung, Budgetberatung oder Rechtsberatung.

### 3.4 Empfehlungen der Studie hinsichtlich der BSLB

Aufgrund ihrer Daten- und Literaturanalysen sowie ihrer Gespräche mit Fachleuten kommen die Autorinnen zum Schluss, dass die Bedürfnisse der Wiedereinsteigerinnen mit den bestehenden Instrumenten der BSLB mehrheitlich abgedeckt werden können. Allerdings sind die spezifische Ausrichtung auf die Zielgruppe, der Umfang der angebotenen Leistungen sowie auch die Zugänglichkeit für Wiedereinsteigende von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Ihre Empfehlungen betreffen daher vor allem die Weiterentwicklung der Angebote der BSLB für diese spezifische Zielgruppe. Alle fünf Empfehlungen wurden von den befragten Fachleuten aus der Praxis als relevant und zutreffend beurteilt.

#### **Empfehlung 1: Rollen und Aufgaben im Bereich Wiedereinstieg klären**

Die Rollen und Aufgabenbereiche aller involvierten Akteure im Bereich Wiedereinstieg (BSLB, Bildungsbehörden, Arbeitsmarktbehörden, Sozialhilfe usw.) sollen geklärt und kommuniziert werden. Die

Beratung von Frauen zum beruflichen Wiedereinstieg

Abgrenzung der verschiedenen Angebote sollte kantonsspezifisch im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Aufträge sowie im Zusammenspiel und in Absprache mit allen involvierten regionalen Akteuren erfolgen. Gleichzeitig soll die interinstitutionelle Zusammenarbeit gestärkt werden.

### **Empfehlung 2: Proaktive Information zur Vermeidung des Erwerbsausstiegs**

Die Sensibilisierung für eine aktive Laufbahngestaltung während der gesamten Erwerbsbiografie und die Beratung von Personen vor oder während der Familiengründung tragen zur Vermeidung des Erwerbsausstiegs bei. Es soll geklärt werden, welchen Akteuren (BSLB, Schulen, Berufsschulen usw.) die Aufgabe zukommt, proaktiv auf die Zielgruppen zuzugehen und Information und Beratung anzubieten. Dabei können auch weitere Partner mit direktem Zugang zu den Betroffenen (Mütter- und Väterberatung, Geburtsvorbereitungskurse, Elternvereine usw.) in die Sensibilisierungsarbeit einbezogen werden.

### **Empfehlung 3: Sensibilisierung von Arbeitgebenden**

Sowohl für den Wiedereinstieg wie auch die Vermeidung eines Ausstiegs aus dem Erwerbsleben spielen Arbeitgebende eine zentrale Rolle. In den Kantonen sollte deshalb geprüft werden, welche Akteure (z.B. BSLB, Arbeitsämter oder Wirtschaftsverbände) die Aufgabe der Information und Sensibilisierung von Arbeitgebenden als proaktive Leistung übernehmen bzw. verstärken können.

### **Empfehlung 4: Adressatengerechte Ansprache und einfacher Zugang zu Angeboten der BSLB**

Die Angebote der BSLB im Zusammenhang mit Laufbahnplanung für Erwachsene und Wiedereinstieg sollen besser bekannt gemacht werden. Dazu können etwa die Webseite, spezifische Veranstaltungen und die Medien genutzt werden. Auch online-Angebote erleichtern den Zugang. Ausserdem sollte die Beratung für Personen mit geringen finanziellen Mitteln im Bedarfsfall kostenlos sein.

### **Empfehlung 5: Spezialisierung von Beraterinnen und Beratern der BSLB auf die Thematik Wiedereinstieg**

In verschiedenen BSLB gibt es Fachpersonen mit spezifischen Kenntnissen und Affinitäten für den Themenbereich Wiedereinstieg resp. Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Solche Spezialisierungen sollen mit entsprechenden Weiterbildungsangeboten gefördert werden.

## **4 Massnahmen des Bundes**

Aus gleichstellungspolitischen wie aus sozialpolitischen Gründen ist es von Bedeutung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für beide Geschlechter weiter zu fördern und insbesondere den Verbleib von Müttern in der Arbeitswelt bzw. deren Wiedereinstieg nach einem familienbedingten Erwerbsunterbruch zu erleichtern. Aber auch aus wirtschaftspolitischen Gründen und angesichts des bestehenden Fachkräftemangels ist es angezeigt, gut ausgebildete Frauen während der Familienphase möglichst auch mit hohem Beschäftigungsgrad im Erwerbsleben zu halten.

In den letzten Jahren hat der Bund verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit umgesetzt. So etwa in folgenden Bereichen:

## Beratung von Frauen zum beruflichen Wiedereinstieg

- *Familienergänzende Kinderbetreuung*: Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG; SR 861) ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. Der Bund will mit diesem bis 2023 befristeten und subsidiären Impulsprogramm eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung erreichen. Zu diesem Zweck gewährt er Finanzhilfen für die Schaffung von familienergänzenden Kinderbetreuungsplätzen. Auf Antrag des Bundesrates wurde das Impulsprogramm per 1.07.2018 erweitert. Zum einen unterstützt der Bund Kantone und Gemeinden, die ihre Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbauen, um die Betreuungskosten der Eltern zu senken. Zum anderen kann der Bund einen Beitrag an Projekte leisten, die das Betreuungsangebot besser auf die Bedürfnisse der Eltern abstimmen. Mit ihrer parlamentarischen Initiative «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» (21.403) strebt die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) die Ablösung und Überführung des laufenden Impulsprogramms in eine stetige Unterstützung an. Die Vernehmlassung zum Vorentwurf lief bis zum 7. September 2022. Weil die Erarbeitung der Nachfolgelösung länger dauert, als die laufenden Fördermassnahmen in Kraft sind, verlangt die WBK-N die Verlängerung des KBFHG, bis das neue Gesetz in Kraft ist, längstens jedoch bis Ende 2024.<sup>29</sup> Der Bundesrat befürwortet diese Verlängerung.<sup>30</sup> Das Parlament hat der Vorlage zugestimmt.
- *Urlaube für erwerbstätige Eltern*: In Ergänzung zum 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub wird Vätern seit dem 1.1.2021 ein über die Erwerbsordnung (EO) entschädigter Vaterschaftsurlaub von 2 Wochen gewährt, der innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden kann. Seit dem 1.07.2022 haben Eltern eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes Anspruch auf einen 14-wöchigen über die EO entschädigten Betreuungsurlaub. Das Parlament hat im Weiteren der Einführung eines über die EO entschädigten Adoptionsurlaubs von 2 Wochen zugestimmt. Die entsprechende Gesetzesänderung tritt voraussichtlich per 1.01.2023 in Kraft.
- *Familienfreundliche Unternehmenskultur*: Der Bund unterstützt im Rahmen der Finanzhilfen nach Gleichstellungsgesetz (Art. 14 GIG) Dienstleistungen oder Produkte für Unternehmen, welche zur Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt beitragen, etwa durch die Verwirklichung der Lohngleichheit oder die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.<sup>31</sup>
- *Finanzhilfen an Familienorganisationen*: Gestützt auf das Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG; SR 836.2) kann der Bund Familienorganisationen Finanzhilfen gewähren, die im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung tätig sind, um namentlich die familienergänzende Kinderbetreuung zu fördern und die Ausgestaltung familienfreundlicher Arbeits- und Ausbildungsbedingungen zu fördern.

Um gezielt den Wiedereinstieg nach familienbedingtem Erwerbsunterbruch zu erleichtern bzw. einen Ausstieg aus dem Arbeitsmarkt zu vermeiden, sind vom Bund folgende Massnahmen ergriffen worden:

- *Projekt «viamia»<sup>32</sup> (2021-2024)*: Das vom Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen initiierte Projekt will das inländische Arbeitskräftepotenzial fördern und insbesondere die Chancen älterer Erwerbstätiger auf dem Arbeitsmarkt erhalten und verbessern. Es ermöglicht über 40-Jährigen

---

<sup>29</sup> [www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossen > 2022 > Parl.](http://www.fedlex.admin.ch/Vernehmlassungen/Abgeschlossen/2022/Parl)

<sup>30</sup> [Parlamentarische Initiative «Verlängerung der Bundesbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung bis Ende des Jahres 2024, Bericht der WBK-N vom 31. März 2022, Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Mai 2022, BBl 2022 1056, BBl 2022 1254.](#)

<sup>31</sup> <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/finanzhilfen.html>

<sup>32</sup> <https://www.viamia.ch>

## Beratung von Frauen zum beruflichen Wiedereinstieg

ohne Anspruch auf vergleichbare Angebote der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung oder der Sozialhilfe seit Januar 2021 in elf Kantonen und seit 2022 in allen Kantonen eine kostenlose berufliche Standortbestimmung und Beratung bei den kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen.

- *Gleichstellung bei den arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM)*: Eine Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) stellt fest, dass es keine direkte Benachteiligung aufgrund des Geschlechts im Bereich der AMM gibt, jedoch die Möglichkeit für eine teilzeitliche Teilnahme nicht bei allen AMM gleichermassen gegeben ist.<sup>33</sup> Sie regt unter anderem an, die Vereinbarkeit der AMM-Teilnahme mit Haus- und Familienarbeit zu prüfen und die besonderen Bedürfnisse der Stellensuchenden beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt nach einem längeren häufig familienbedingten Erwerbsunterbruch zu berücksichtigen.

Mit der *Gleichstellungsstrategie 2030*, die der Bundesrat im April 2021 verabschiedet hat, sind diese Anstrengungen intensiviert und in eine umfassende Gesamtstrategie für die nächsten Jahre überführt.<sup>34</sup>

Die Gleichstellungsstrategie konzentriert sich auf vier Handlungsfelder: die Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben, die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Prävention von Gewalt und die Bekämpfung von Diskriminierung. Sie ist ergänzt durch einen detaillierten Aktionsplan mit prioritären Massnahmen für 2021-2023 und weiteren Massnahmen, die bis 2030 umgesetzt werden sollen.<sup>35</sup> Im vorliegenden Zusammenhang sind besonders die beiden Handlungsfelder «Berufliches und öffentliches Leben» und «Vereinbarkeit und Familie» hervorzuheben:

Im Handlungsfeld *Berufliches und öffentliches Leben* geht es vorab darum, die wirtschaftliche Autonomie der Frauen während ihres ganzen Lebens unabhängig von Zivilstand und familiärer Situation zu stärken. Dazu werden eine grössere Ausgewogenheit des Erwerbsvolumens von Frauen und Männern und eine stärkere Integration der Frauen in den Arbeitsmarkt angestrebt. Mit folgenden Massnahmen werden diese Ziele umgesetzt:

- *Botschaft des Bundesrates zur Individualbesteuerung*: Der Bundesrat arbeitet eine Botschaft über die Einführung der Individualbesteuerung von verheirateten Paaren aus. Dadurch erhöhen sich die Beschäftigungsanreize für das zweite Einkommen – meist dasjenige der Frau. Zu erwarten ist auch eine positive Wirkung auf den Arbeitsmarkt und das Wachstum.
- *Massnahmenplan für den Wiedereinstieg von Frauen in die Arbeitswelt*: Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, in Beantwortung des Postulates 20.4327 von Nationalrätin Sibel Arslan, einen Massnahmenplan für den Wiedereinstieg von Frauen in die Arbeitswelt auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang erforscht das SECO die aktuelle Situation bezüglich den Themen Verbleib, Wiedereinstieg und Unterbeschäftigung von Frauen im Schweizer Arbeitsmarkt und formuliert darauf aufbauend Handlungsempfehlungen. Der Bericht des Bundesrates ist im ersten Halbjahr 2023 geplant.

---

<sup>33</sup> Suri, M., Liechti, D., Möhr, T., Hartmann, I. & Keller, N. [Geschlechtergleichstellung im Bereich arbeitsmarktliche Massnahmen](#), Basel 2022.

<sup>34</sup> [www.gleichstellung2030.ch](http://www.gleichstellung2030.ch)

<sup>35</sup> <https://www.gleichstellung2030.ch/d/aktionsplan/>



## Beratung von Frauen zum beruflichen Wiedereinstieg

Im Handlungsfeld *Vereinbarkeit und Familie* sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Vereinbarkeit von Privat-, Familien- und Berufsleben sowie die ausgeglichene Verteilung von bezahlter Arbeit und unbezahlter Haus- und Familienarbeit begünstigen. Zu diesem Zweck sind unter anderem folgende Ziele und Massnahmen vorgesehen:

- *Verstärkung der Familienpolitik, der Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Instrumente für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf:* Zur Umsetzung dieses Ziels hat sich der Bund verpflichtet, mit den Kantonen, Gemeinden und Sozialpartnern einen politischen Dialog über die Vereinbarkeit zu lancieren.
- *Ausbau von familienfreundlichen Arbeitszeiten und der sozialen Sicherheit für Eltern und betreuende Angehörige:* Bis Ende 2023 wird das Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung umgesetzt.
- *Förderung von Projekten zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie:* Es werden vom Bund weiterhin Projekte zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit Finanzhilfen nach Gleichstellungsgesetz gefördert.

## 5 Schlussfolgerungen des Bundesrates

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass sich die Erwerbsbeteiligung von Müttern wie auch die Arbeitsteilung innerhalb der Familien in den letzten Jahrzehnten verändert haben. Dennoch sind es mehrheitlich Frauen, die den Hauptteil der Familienarbeit übernehmen und dafür ihre Erwerbstätigkeit einschränken oder – zumindest für eine gewisse Zeit – ganz unterbrechen. Dies hat nach wie vor zum Teil einschneidende Folgen für ihre weitere berufliche Laufbahn, ihre lebenslangen Einkommensmöglichkeiten und ihre soziale Absicherung, besonders im Fall einer Trennung/Scheidung oder beim Tod des Partners.

Jüngste Bundesgerichtsentscheide verstärken die Erwartung, dass Mütter sich durch Erwerbsarbeit eine unabhängige Alterssicherung aufbauen und nach einer allfälligen Trennung/Scheidung für ihren Unterhalt selber aufkommen.<sup>36</sup> Tatsächlich besteht angesichts des Fachkräftemangels auch eine erhöhte Nachfrage seitens der Wirtschaft nach vermehrter Erwerbstätigkeit der Frauen. Dabei gilt es freilich zu beachten, dass die Rahmenbedingungen in verschiedenen Lebensbereichen (wie Arbeitsmarkt, Kinderbetreuungsplätze und -kosten, Steuersysteme, Aufteilung der Familienarbeit zwischen den Geschlechtern) diesen gesellschaftlichen wie auch individuellen Erwartungen noch nicht vollumfänglich entsprechen.

Der Bundesrat hat sich auch bereit erklärt, in Beantwortung des Postulates von Nationalrätin Sibel Arslan (20.4327), einen Massnahmenplan für den Wiedereinstieg von Frauen in die Arbeitswelt vorzulegen.

Weiter fördert das vom Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen initiierte Projekt «viamia» (2021-2024)<sup>37</sup> das inländische Arbeitskräftepotenzial und verbessert insbesondere die Chancen älterer Erwerbstätiger auf dem Arbeitsmarkt: Es ermöglicht über 40-Jährigen ohne Anspruch auf vergleichbare Angebote der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung oder der Sozialhilfe seit 2022 in

---

<sup>36</sup> Vgl. BGE 147 III 249 und BGE 147 III 308.

<sup>37</sup> <https://www.viamia.ch>

## Beratung von Frauen zum beruflichen Wiedereinstieg

allen Kantonen eine kostenlose berufliche Standortbestimmung und Beratung bei den kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen (BSLB).

Die im vorliegenden Bericht in Erfüllung des Postulates von Nationalrätin Isabelle Moret (19.3621) in Fokus stehende Beratung bezüglich Berufslaufbahn, Vereinbarkeit und Wiedereinstieg obliegt grundsätzlich den Kantonen und wird grossenteils von den kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen in Zusammenarbeit mit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV und der Sozialhilfe abgedeckt. Mit der Einstellung der Finanzhilfen nach Art. 15 GIG im Jahr 2018 hat der Bund dieser Situation Rechnung getragen. Um in allen Kantonen eine gut zugängliche, auf die spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppe der Wiedereinsteigerinnen bzw. von erwerbstätigen Eltern ausgerichtete Beratung von hoher Qualität zu gewährleisten, braucht es laut den Ergebnissen der in Erfüllung des Postulats erstellten Studie «Beruflicher Wiedereinstieg nach familienbedingten Erwerbsunterbrüchen» eine Weiterentwicklung namentlich der BSLB und eine verstärkte interinstitutionelle Zusammenarbeit.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK hat die Notwendigkeit einer solchen Entwicklung erkannt und im Oktober 2021 ihre *Nationale Strategie für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung* verabschiedet.<sup>38</sup> Darin wird im Rahmen der Strategischen Stossrichtung 2 (Erwachsene) festgelegt, dass die proaktive Laufbahngestaltung mit attraktiven, zielgruppenspezifischen Angeboten unterstützt werden soll. Die BSLB setzt dabei auf eine enge Zusammenarbeit mit anderen kantonalen und nationalen Institutionen und mit der Wirtschaft. Der Bundesrat begrüsst die mit dieser Strategie angestrebte Vereinheitlichung und Weiterentwicklung der BSLB und regt an, die Ergebnisse der Studie «Beruflicher Wiedereinstieg nach familienbedingten Erwerbsunterbrüchen» bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

---

<sup>38</sup> Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): Nationale Strategie für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) und Aktionsplan für die erste Umsetzungsphase vom 22. Oktober 2021.